

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschluss Master of Science	Ausgabe 08/2013
	erarb. Dez./Einheit Fak. B	Telefon 4415

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Rektor genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.) folgende Studienordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.).

Der Rat der Fakultät Bauingenieurwesen hat am 16. Januar 2013 die Studienordnung beschlossen. Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung mit Erlass vom 20. Februar 2013 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 7 Internationale Studienleistungen
- § 8 Abschluss des Masterstudiums
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Gleichstellungsklausel
- § 11 Inkrafttreten

Anlage 1 Studienplan

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung.

§ 2 – Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium sind überdurchschnittlich gute Prüfungsergebnisse im Abschluss Bachelor of Science im Studiengang Bauingenieurwesen oder ein anderer erster Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in vergleichbaren Studiengängen. Sofern keine Gleichwertigkeit des Abschlusses vorliegt, sind durch den Prüfungsausschuss vom Bewerber zu erbringende Zusatzleistungen festzulegen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht in diesem Falle nicht.

(2) Voraussetzung für die Zulassung internationaler Studierender zum Studium ist

- a) der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Deutsch auf der Kompetenzstufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) [DSH - 2 oder TestDaF (mind. 4 x TDN 4)] oder der Nachweis äquivalenter Zertifikate.
- b) der Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in einem deutschsprachigen Land).

§ 3 – Studienbeginn

Das Studium kann im ersten Fachsemester zu Beginn des Wintersemesters als auch zu Beginn des Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4 - Studiendauer und Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Masterstudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (LP).

(2) Der Studiengang kann nach § 11 der gültigen Immatrikulationsordnung der Bauhaus-Universität Weimar in Teilzeit studiert werden.

§ 5 - Gegenstand und Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Bauingenieurwesen zielt auf ein intensiv betreutes und forschungsorientiertes vertiefendes Studium ab, in dem bereits in einem ersten Hochschulstudium und ggf. in der praktischen Berufsausübung erworbene Fach- und Methodenkompetenz in einigen grundlegenden Ingenieurgebieten exemplarisch weiter ausgebaut wird. Durch die Wahl einer Vertiefungsrichtung mit dem entsprechenden Fächerkanon kann der Studierende die Vertiefung in ihren Ausprägungen selbst gestalten.

(2) Durch die vertiefte Vermittlung von wissenschaftlich fundierten und interdisziplinären Kenntnissen, Fertigkeiten und Methoden sollen die Absolventen zur Ausübung anspruchsvoller Ingenieur-tätigkeiten bei Planung, Konstruktion und Ausführung von Bauwerken befähigt werden. Durch die verstärkte Förderung theoretisch-wissenschaftlicher Fähigkeiten in einem breiten Spektrum der Ingenieurwissenschaften mit dem Schwerpunkt im Bauingenieurwesen stellt das Studium in besonderer Weise eine systematische Vorbereitung auf spätere Forschungstätigkeit dar.

(3) Der Hochschulgrad "Master of Science" wird nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung verliehen.

§ 6 - Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) In jedem Semester werden 30 LP erworben. Leistungspunkte werden nur für bestandene benotete Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von ca.30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium.

(2) Das Studium ist wie folgt strukturiert:
siehe Anlage 1 (Studienplan)

(3) Das Masterstudium hat folgende Vertiefungen:
- Konstruktiver Ingenieurbau
- archineering

(4) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module bezeichnen einen Verbund zeitlich begrenzter, in sich geschlossener, methodisch oder inhaltlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst einen Studienaufwand von sechs Leistungspunkten oder einem Vielfachen davon. Es gibt drei strukturelle Grundformen von Modulen:

1. Grundlagenmodule:

diese haben alle Studierenden zu belegen;

2. Wahlpflichtmodule:

die Studierenden müssen innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen;

3. Wahlmodule:

die Studierenden haben die freie Auswahl aus einem breiten Angebotskatalog der Fakultät, der zu Semesterbeginn bekannt gegeben wird. Eine darüber hinaus gehende Auswahl von Wahlmodulen bedarf der Zustimmung des Prüfungs-ausschusses.

(5) Die Masterarbeit ist studienbegleitend im vierten Semester anzufertigen. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 24 LP verbunden.

§ 7 - Internationale Studienleistungen

(1) Die internationale Ausrichtung des Studienganges wird dadurch charakterisiert, dass ein Teil der Studienleistungen, mindestens 12 LP im Ausland zu absolvieren sind. Auf Antrag kann der Auslandsanteil ersatzweise durch fremdsprachlich absolvierte Module im Umfang von mindestens 24 LP kompensiert werden.

(2) Die im Ausland zu erbringenden Studienleistungen sind vor Antritt des Auslandsaufenthaltes gemeinsam zwischen dem Studierenden und dem Prüfungsausschuss (oder einem vom Prüfungsausschuss Beauftragten) abzustimmen und in einem Learning Agreement zu dokumentieren. Auf der Basis des Learning Agreements sind die im Ausland erworbenen Studienleistungen anzuerkennen und auf das Studium anzurechnen.

§ 8 - Abschluss des Masterstudiums

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung zusammensetzt.

§ 9 – Studienfachberatung

- (1) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführungsveranstaltung statt.
- (2) Die individuelle Studienberatung führt der Studienfachberater durch.
- (3) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Professoren und akademischen Mitarbeitern der Fakultät Bauingenieurwesen durchgeführt.
- (4) Die Studienkommission führt nach Studienjahresbeginn Diskussionsrunden mit den Studierenden über Inhalt und Struktur des Studiums durch.

§ 10 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Diese Ordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im WS 2013/14 aufgenommen haben.

Fakultätsratsbeschluss am 16. Januar 2013

Prof. Dr.-Ing. Karl-Josef Witt
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

Genehmigt
Weimar, 20. Februar 2013

Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke
Rektor

Anlage

Anlage 1 - Studienplan

Module	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
	LP	LP	LP	LP	LP	LP	LP	LP
Vertiefung der Bauweisen	6							
Höhere Mathematik und Informatik	6							
Weiterführung FEM	6							
Produktions- und Systemtechnik	6							
Wahlmodul I ***	6							
Vertiefungsmodul I *	6		6					
Vertiefungsmodul II **	6		6					
Wahlpflichtmodul I **	6		6					
Studienarbeit	12		12					
Vertiefungsmodul III *	6			6				
Vertiefungsmodul IV *	6			6				
Wahlpflichtmodul II **	6			6				
Projekte	12				12			
Wahlmodul II ***	6						6	
Masterarbeit								24
gesamt	120	30	30	30	30	30	30	30

* siehe unten stehende Tabelle

Vertiefungen:

Konstruktiver Ingenieurbau

archineering

mit folgenden Vertiefungsmodulen

I	II	III	IV
Massiv- und Verbundbau	Stahl- und Hybridbau	Holz- und Mauerwerksbau	Geotechnik - Erd- und Grundbau
Projekt - Energieeffizienter Hochbau			Projekt - Leichte Flächentragwerke

** für Vertiefung Konstruktiver Ingenieurbau:

Empfohlene Wahlpflichtmodule

Beton und Betondauerhaftigkeit	Informations- und Messsysteme	Kontinuumsmechanik	Baubetriebliche Steuerung
--------------------------------	-------------------------------	--------------------	---------------------------

wählbar aus dem Fächerkanon des Studienganges, den Angeboten von Mastermodulen der Fakultät Bauingenieurwesen und nach Rücksprache auch fremdsprachliche Mastermodule anderer Universitäten im Ausland.

** für Vertiefung archineering : wählbar aus Modulen der Fakultät Architektur

*** freie Wahl aus Angebotskatalog der Masterstudiengänge an der Universität (ggf. Anpassungsqualifizierung), nach Rücksprache auch Fremdsprachliche Mastermodule anderer Universitäten im Ausland.